

# Kundmachung

betreffend die

# Mehlumrayonierung

anlässlich der Ausstellung der neuen Mehlbezugskarte.

Diesjenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen

# Mehlbezugskarte

von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welche der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Uebertritt

**bis längstens am 14. September 1918**

der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittellkarten am 28. September 1918 zur Ausgabe gelangen.

Der Uebertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer anderen städtischen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Ueberiedlung in den Sprengel einer anderen Brot- und Mehlkommission erfolgen.

Nach dem 14. September 1918 erstattete Uebertrittsanzeigen können, wenn sie nicht mit Ueberiedlungen im Zusammenhange sind, erst mit 16. Februar 1919 Berücksichtigung finden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 24. August 1918.